

**Satzung**  
**der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Marktgebühren vom 22. 04. 1993 einschließlich Änderungen vom 09. 09. 1993 und 04.03.1998**

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22.Januar 1998 (GVOBl. M-V S.78) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M - V S. 522) i. V. m. § 13 der "Satzung der Stadt Kröpelin über einen Wochenmarkt (Marktordnung)" vom 22. 04. 1993 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Kröpelin betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieses Wochenmarktes werden Marktgebühren in Form eines Marktstandgeldes nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Marktgebühren**

- (1) Das Marktstandgeld beträgt pro Tag für die Aufstellung eines Verkaufsstandes bzw. Verkaufsfahrzeuges für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 10,- DM.
- (2) Als Frontlänge gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen (Länge und Breite).

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen läßt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Fälligkeit und Zahlung**

Das Marktstandgeld wird mit der Überlassung bzw. Zuweisung eines Standplatzes fällig. Das Marktstandgeld wird in der Regel durch die Marktaufsicht eingezogen oder vereinzelt durch Zustellung eines Gebührenbescheides. Über das an die Marktaufsicht gezahlte Marktstandgeld wird eine Quittung ausgestellt. Die Quittung oder der mit einem Zahlungsbeleg verbundene Gebührenbescheid sind bis zum Marktschluß aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 5**

**Auslagen**

- (1) Neben dem Marktstandgeld sind vom Gebührensschuldner die für seinen Standplatz getätigten notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (2) Für die Auslagen gelten im übrigen die Vorschriften über die Marktgebühren entsprechend.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Doberan in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Gebührensatzung für Marktstandgelder der Stadt Kröpelin" vom 26. 09. 1991 außer Kraft.

Kröpelin, den 22. 04. 1993

Schwarck  
Bürgermeister

1. Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Marktgebühren vom 22.04.1993 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 12.05.1993  
Rechtskraft 13.05.1993
2. 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Marktgebühren vom 09.09.1993 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 29.09.1993  
Rechtskraft 30.09.93
3. 2.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Marktgebühren vom 04.03.1998 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 11.04.1998  
Rechtskraft 12.04.1998

Stand: 12. 04. 1998